

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b sind durch Wasserzähler nachzuweisen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.“

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die abflusslosen Sammelgruben gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

2. § 4 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen § 5 bis 13 werden zu den § 4 bis 12.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 4
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs.1) versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZV „Bode-Wipper“ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 5
Entstehen der Gebührenschuld/Erhebungszeitraum

- (1) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Für die Fäkalaschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld nach erfolgter Abfuhr.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.
- (2) Auf die gemäß § 6 Abs. 1 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. sowie 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den

Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

(3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund der Lieferscheine nach jeder Entleerung.

(4) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

7. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7a Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.“

8. In § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WAZV „Bode-Wipper“ als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelter Mulde
 - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
 - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
 - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wunningen und Wilsleben
- tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel